

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Wettersbach</b>
STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Wettersbach	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>12.06.2012</b> <b>141</b> <b>10</b> <b>öffentlich</b>
<b>Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl: 3. Stellvertreter/in des Ortsvorstehers der Ortschaft Wettersbach durch den Gemeinderat</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt

- a. dass durch das Ausscheiden des 3. Ortsvorsteher-Stellvertreters Herrn Helmut Bessler ein neuer / eine neue 3. Ortsvorsteher-Stellvertreter/in bestellt werden soll
- b. dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Ortschaftsräte zur Wahl als 3. Stellvertreter/in des Ortsvorstehers vorzuschlagen:

3. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin \_\_\_\_\_

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

Nach § 71 GemO wird für den Ortsvorsteher vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach den für den Ortsvorsteher geltenden Grundsätzen.

Sind mehrere Stellvertreter/innen bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet, sondern nur jeweils derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Bei der Verhinderung des Ortsvorstehers ist zunächst der/die erste Stellvertreter/in vertretungsberechtigt; erst wenn er/sie verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt), tritt an seine Stelle der/die zweite Stellvertreter/in usw.

Die Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt. Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Wählervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen; eine solche Einigung kann als „offene“ Wahl i. S. von § 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO betrachtet werden.

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz GemO sind die zur Wahl als Stellvertreter/in des Ortsvorstehers vorgeschlagenen Ortschaftsräte bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht befangen.

3. Ortsvorsteher-Stellvertreter/in: Ortschaftsrat/rätin \_\_\_\_\_

### **Antrag an den Ortschaftsrat**

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt

- a. dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgenden Ortschaftsrat/rätin zur Wahl als  
3. Stellvertreter/in des Ortsvorstehers vorzuschlagen:

3. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin \_\_\_\_\_